

## Neues aus der Rechtsprechung

### Quarantäne statt Hochzeit – Der Chef muss zahlen

*Die Auswirkungen der Corona-Pandemie bleiben ein bestimmendes Thema in der Rechtsprechung. Dabei trafen und treffen den Arbeitgeber ganz erhebliche Fürsorgepflichten im Hinblick auf den Gesundheitsschutz seiner Angestellten. Wenn ein Arbeitgeber in Person seines Geschäftsführers die entsprechenden Schutzpflichten verletzt, kann dies Schadensersatzansprüche auslösen. Dies entschied das Landesarbeitsgericht München mit Urteil vom 14. Februar 2022 (Az. 4 Sa 457/21).*

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalte kehrte der Geschäftsführer der beklagten Arbeitgeberin mit Erkältungssymptomen aus seinem Urlaub zurück. Dennoch nahm er gemeinsam mit der klagenden Arbeitnehmerin wenige Tage später zwei auswärtige Termine wahr. Beide reisten dabei im selben PKW und trugen während der Fahrten von ca. 15-30 Minuten keine Mund-Nase-Bedeckungen. Kurz nach den auswärtigen Terminen wurde der Geschäftsführer positiv auf Corona getestet. Gemäß der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Bestimmungen musste die Arbeitnehmerin in Quarantäne. Während der angeordneten Quarantänezeit sollte die seit längerem geplante Hochzeit der Arbeitnehmerin stattfinden. Diese musste nun abgesagt werden. Die Arbeitnehmerin machte Schadensersatzansprüche gegen die Arbeitgeberin geltend, unter anderem die Stornokosten für die gemieteten Räumlichkeiten, den Caterer, die Band und die bereits bestellten Blumen. Die Gesamtkosten beliefen sich auf ca. 5.000 €.

Die Arbeitnehmerin hatte erstinstanzlich Erfolg. Das LAG München bestätigte die Entscheidung.

Nach Ansicht des LAG verletzte der Geschäftsführer seine Fürsorgepflicht gemäß § 241 Abs. 2 BGB, insbesondere, weil gemäß der zum damaligen Zeitpunkt geltenden SARS-CoV2-Arbeitschutzregel sicherzustellen war, dass Abstände zwischen den Mitarbeitern eingehalten werden und jede Person mit Krankheitssymptomen zu Hause bleiben musste.

Die Arbeitgeberin in Person des Geschäftsführers habe es jedoch verpasst, hier für die Fahrten zu auswärtigen Terminen überhaupt ein Hygienekonzept mit Abstandsregelungen aufzustellen. Zudem sei der Geschäftsführer mit entsprechenden Symptomen eben nicht zu Hause geblieben.

Den Einwand der Arbeitgeberin, die Arbeitnehmerin treffe ein erhebliches Mitverschulden, da sie angesichts der gezeigten Erkältungssymptome des Geschäftsführers darauf hätte bestehen müssen, in getrennten PKW zu den auswärtigen Terminen zu fahren, wies das LAG zurück. Es sei der Arbeitnehmerin nicht abzuverlangen, die entsprechende Aufforderung bzw. Entscheidung des Vorgesetzten zu kritisieren bzw. anzuzweifeln und damit gleichzeitig zu verstehen zu geben, dass sie dem Geschäftsführer unterstelle, sich nicht verantwortungsbewusst genug zu verhalten.

Das Urteil verdient Zustimmung und hat auch außerhalb der derzeit nicht ganz so strengen Quarantäne- und Arbeitsschutzregeln Bedeutung.

Arbeitgeber sollten darauf achten, sinnvolle Hygienekonzepte vorzugeben bzw. beizubehalten und einzuhalten. Gerade angesichts der nach wie vor anhaltenden Pandemie sollte hier zwar mit Augenmaß, jedoch der gebotenen Vorsicht agiert werden.



## Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm  
+49 (0) 221 650 65-129  
[detlef.grimm@loschelder.de](mailto:detlef.grimm@loschelder.de)



Dr. Martin Brock  
+49 (0) 221 650 65-233  
[martin.brock@loschelder.de](mailto:martin.brock@loschelder.de)



Dr. Sebastian Pelzer  
+49 (0) 221 650 65-263  
[sebastian.pelzer@loschelder.de](mailto:sebastian.pelzer@loschelder.de)



Arne Gehrke, LL.M.  
+49 (0) 221 650 65-263  
[arne.gehrke@loschelder.de](mailto:arne.gehrke@loschelder.de)



Dr. Stefan Freh  
+49 (0) 221 650 65-129  
[stefan.freh@loschelder.de](mailto:stefan.freh@loschelder.de)



Farzan Daneshian, LL.M.  
+49 (0) 221 65065-263  
[farzan.daneshian@loschelder.de](mailto:farzan.daneshian@loschelder.de)



Dr. Christina Esser  
+49 (0) 221 65065-129  
[christina.esser@loschelder.de](mailto:christina.esser@loschelder.de)

## Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

[info@loschelder.de](mailto:info@loschelder.de)

[www.loschelder.de](http://www.loschelder.de)